

Die „Fürsorge-Entscheidung“ des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 1, 159)

aus rechtshistorischer Sicht

Katharina Maria Prokein

In dem als „Fürsorge-Entscheidung“ bekannt gewordenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1954 wird erstmals von einem Bundesgericht festgestellt, dass ein Bedürftiger subjektive Rechte habe, soweit das Gesetz dem Träger der Fürsorge zugunsten der Bedürftigen entsprechende Pflichten auferlege. Damit entschied erstmals ein Gericht in der Geschichte der damals noch jungen Bundesrepublik, dass die Verfassung dem Einzelnen ein subjektives, einklagbares Recht auf staatliche Unterstützung einräumt, zumindest soweit der Gesetzgeber dem Staat hiermit korrespondierende Pflichten auferlegt hat. Die Entscheidung markiert einen Wendepunkt, da die bislang überwiegende Rechtsauffassung in Literatur und Rechtsprechung, wonach Pflichten des Trägers der Fürsorge generell nur gegenüber dem Staat bestünde, verworfen wurde. Nunmehr war erstmals anerkannt, dass dem einzelnen Bürger einklagbare Rechte zustehen konnten, er folglich nicht mehr nur Objekt staatlicher Fürsorge war, sondern sich auch aus eigenem Recht am Fürsorgeverfahren beteiligt war.

Im Rahmen der Dissertation sollen aus rechtshistorischem Blickwinkel die rechtlichen, gesellschaftlichen und sozialen Voraussetzungen und Umstände untersucht werden, die diese Änderung ermöglichten bzw. erforderlich machten. Sofern es die Quellenlage erlaubt, soll auch auf die Prozessgeschichte und die verschiedenen Rechtsauffassungen der Beteiligten näher eingegangen werden, verbunden mit einer Einordnung in das damalige Meinungsbild der Rechtswissenschaft zur Fürsorgeproblematik.

Zusätzlich sollen vorangehende Urteile niedrigerer Instanzen und zeitlich parallel ergangene Urteile anderer Bundesgerichte im Hinblick auf den Wechsel der Rechtsauffassung analysiert werden. Auch die hiermit eng verknüpfte Entstehung und erstmalige Erwähnung der sog. Objektformel soll mit einem für die damaligen geistes- und rechtswissenschaftlichen Strömungen sensibilisierten Blickwinkel betrachtet werden.

Aufgrund der Entscheidung dieses sozialrechtlichen Falles durch das Bundesverwaltungsgericht im gleichen Jahr, in dem das Bundessozialgericht seine Arbeit aufnahm, soll ein besonderes Augenmerk auch auf die Kompetenzkonflikte zwischen den Bundesgerichten gerichtet werden. Insbesondere das Ringen um das sog. Letztentscheidungsrecht in Fragen, die das Verfassungsrecht bzw. die Auslegung des Bonner Grundgesetzes betreffen, soll hierbei berücksichtigt und im Kontext insbesondere der wechselseitigen Beeinflussung der Rechtsprechung der Bundesgerichte in den 1950er Jahren eingeordnet werden.